



Naturwissenschaftliche Fakultät III

Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Informatik im Studiengang Lehramt an Gymnasien und im Studiengang Lehramt an Sekundarschulen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 16.03.2026

Gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 67 a Abs. 2 Nr. 3a) und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.07.2021 (GVBl. LSA 2021, S. 368), zuletzt geändert durch Änderungsgesetz vom 17.03.2026 (GVBl. LSA 2026, S. 81), in Verbindung mit der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an allgemeinbildenden Schulen im Land Sachsen-Anhalt (Lehramtsprüfungsverordnung - LPrVO LSA) vom 26.03.2008 (GVBl. LSA 2008, S. 76), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.04.2026 (GVBl. LSA 2026, S. 130) und der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für die Studiengänge Lehramt an Grundschulen, Förderschulen, Sekundarschulen und Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOLs) in der Bekanntmachung vom 13.05.2026 (ABl. 2026), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Informatik im Studiengang Lehramt an Gymnasien und im Studiengang Lehramt an Sekundarschulen beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Ziele des Studienfachs

§ 3 Aufbau des Studienfachs

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen

§ 5 Formen von Studienleistungen, Modulvorleistungen und Moduleleistungen

§ 6 Studien- und Prüfungsausschuss

§ 7 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anlagen

Anlage 1: Studienfachübersicht Lehramt Gymnasien Informatik

Anlage 2: Studienfachübersicht Lehramt Sekundarschulen Informatik

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Fachspezifischen Bestimmungen regeln in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für die Studiengänge Lehramt an Grundschulen, Förderschulen, Sekundarschulen und Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOLs)

sowie den Fachspezifischen Bestimmungen für das Grundlagenstudium in den Studiengängen Lehramt an Grundschulen, Förderschulen, Sekundarschulen und Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Studienfachs Informatik im Studiengang Lehramt an Gymnasien und im Studiengang Lehramt an Sekundarschulen.

(2) Diese Fachspezifischen Bestimmungen gelten ab dem Wintersemester 2026/2027 für alle Studierenden.

§ 2 Ziele des Studienfachs

(1) Das Studium im Studienfach Informatik im Studiengang Lehramt an Gymnasien und im Studiengang Lehramt an Sekundarschulen soll auf eine Tätigkeit als Lehrerin bzw. Lehrer an Gymnasien und Sekundarschulen fachlich vorbereiten. Dazu erwerben die Studierenden grundlegende Kenntnisse, Fähigkeiten, Einstellungen und Verhaltensweisen sowie die für die Informatik und deren Didaktik relevanten Kenntnisse über bedeutsame informatische Begriffe, Strukturen, Verfahren und Zusammenhänge.

(2) Um dieses Ziel zu erreichen, besteht das Studium aus

- einer grundständigen Bildung im Fach Informatik, die von Studienbeginn an zu selbstständiger Arbeit befähigt. Dies geschieht in den ersten Semestern vor allem durch das Lösen von Übungsaufgaben, deren schriftliche Ausarbeitung sowie durch den Vortrag und die Diskussion in den Übungen. Im fortschreitenden Studium werden diese Zugänge durch Seminare, Praktika und die zunehmend selbstständige Arbeit u.a. mit Literatur ergänzt;
- einer grundständigen, praxisorientierten Bildung in der Didaktik der Informatik, die die Grundlagen des Lehrens und Lernens im Informatikunterricht vermittelt und zeigt, wie Informatikunterricht entwickelt, gestaltet, analysiert, evaluiert und weiterentwickelt werden kann. Dabei spielen unterrichtspraktische Erfahrungen im Rahmen von Schulpraktischen Übungen und Schulpraktika eine wesentliche Rolle.

§ 3 Aufbau des Studienfachs

Der Aufbau des Studienfachs ergibt sich aus den „Studienfachübersichten“ (Anlagen 1 und 2 zu dieser Ordnung) in Verbindung mit den Modulbeschreibungen. Darin sind aufgeführt die Modultitel, der jeweilige Leistungspunkteumfang, die Teilnahmevoraussetzungen, das Verhältnis zu Kontakt- und Selbststudium, die Abfolge der Module und die zu erbringenden Studienleistungen, Modulvorleistungen, Modulleistungen/Moduleilleistungen. Die Studienfachübersichten regeln zudem, welche Module examensrelevant (Anteil an der Abschlussnote) gemäß § 29 RStPOLS sind.

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen

Das Kontaktstudium wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Lehrformen sind:

- a. Vorlesungen: bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage;
- b. Übungen: dienen der Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Fertigkeiten unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten;
- c. Seminare: dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein;

- d. Schulpraktische Übungen: dienen der Ausprägung von Lehrkompetenzen und der didaktischen Reflexion von hospitierten und selbstgehaltenen Unterrichtsstunden;
- e. Schulpraktika: dienen der Entwicklung unterrichtlicher Kompetenzen, insbesondere die Fähigkeit zur kriteriengeleiteten Beobachtung von Unterricht, zur Analyse und Reflexion von hospitiertem Unterricht unter Bezugnahme auf fachdidaktisches und fachwissenschaftliches Wissen, zur fachdidaktisch und fachwissenschaftlich begründeten Planung von Fachunterricht, zur planungs- und situationsbezogenen Durchführung von Fachunterricht und zur Analyse und Reflexion von eigenem Unterricht unter Berücksichtigung fachdidaktischer Entscheidungen;
- f. Kolloquien: bieten die Möglichkeit eines formlosen fachlichen Austauschs unter den Studierenden und mit den Dozentinnen und Dozenten.

§ 5

Formen von Studienleistungen, Modulvorleistungen und Modulleistungen

(1) In der Studienfachübersicht (Anlagen 1 und 2 zu dieser Ordnung) in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des Studienfachs Informatik im Studiengang Lehramt an Gymnasien bzw. Lehramt an Sekundarschulen sind die Studienleistungen, Modulvorleistungen, die Teilnahmevoraussetzungen sowie die jeweiligen Formen der Modulleistungen bzw. der Modulteilleistungen festgelegt.

(2) Wesentliche Formen von schriftlichen oder mündlichen Studienleistungen bzw. Modulvorleistungen sind:

- a. Übungs- und Programmieraufgaben: in der Regel wöchentlich schriftlich abzugebende Übungsaufgaben;
- b. Vorrechnen bzw. erfolgreiches Vorrechnen von Übungsaufgaben in den Übungen;
- c. Praxisprojekt: Bearbeiten eines Projekts und dessen Vorstellung;
- d. Bearbeiten eines Lernmoduls: erfolgreicher Abschluss eines Online-Lernmoduls mit Lerninhalten und Übungsaufgaben;
- e. Testat: kurze Lernfortschrittskontrolle zur Programmierung;
- f. Seminarvortrag (ggfs. mit Handout) und/oder Projekt bzw. Besuch von Seminarvorträgen;
- g. Außerunterrichtliche Praxiserfahrung: Erproben, Bewerten und Weiterentwickeln von Lehrmethoden mit Schülergruppen;
- h. Unterrichtsentwürfe: Erstellen einer schriftlichen Unterrichtsplanung u.a. über einen tabellarischen Unterrichtsverlauf und Unterrichtsmaterial;
- i. Unterrichtssimulation: Vorstellen eines Unterrichtsschritts im Seminar (bspw. per Microteaching);
- j. Dokumentation: schriftliches Fixieren von Ergebnissen im Rahmen eines Seminars (bspw. über ein Wiki);
- k. Eigene Unterrichtsstunden: Planen und Durchführen von eigenem Unterricht im Rahmen der Schulpraktischen Übungen und Teilnahme an Beratungsgesprächen.

(3) Formen von mündlichen oder schriftlichen Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen sind:

- a. Mündliche Prüfung: ein Prüfungsgespräch von mindestens 30 und maximal 45 Minuten; mündliche Prüfungen examensrelevanter Module haben eine Dauer von 30 Minuten;
- b. Klausur: eine beaufsichtigte, schriftliche Prüfung von in der Regel 120 Minuten, mindestens 45 und höchstens 180 Minuten Dauer; Klausuren können elektronisch sowie ausschließlich oder anteilig im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden;
- c. Open-Book-Prüfung: eine unbeaufsichtigte, zeitsynchrone, schriftliche Prüfung innerhalb einer vorgegebenen Zeit von 45 bis 180 Minuten, bei der alle Hilfsmittel zugelassen sind. Bestimmte Hilfsmittel können dabei empfohlen werden; Open-Book-Prüfungen können elektronisch sowie ausschließlich oder anteilig im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden;

- d. Projektbericht: eine schriftlich verfasste Arbeit u. a. zum Ablauf und den Ergebnissen in einem Projekt. Der Umfang ergibt sich aus der Modulbeschreibung;
- e. Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von in der Regel 20 Seiten, mindestens 15 und höchstens 30 Seiten Umfang exklusive Anhang;
- f. Bericht: Dokumentation zur Erstellung eines Software- oder Hardwaresystems zu einem vorgegebenen Problem (z.B. durch ein Lastenheft) gemäß Vorgaben durch die Prüferinnen und Prüfer. Das kann ggfs. eine Software samt Installationsanleitung einschließen;
- g. Praktikumsbericht: ein schriftlicher Bericht über ein abgeleistetes Schulpraktikum. Er hat zum Ziel, die in der Schule, während der Unterrichtsbeobachtungen, der schulpraktischen Tätigkeiten bzw. in den selbst gehaltenen Unterrichtsstunden gesammelten Erfahrungen in geeigneter Weise zu dokumentieren, zu analysieren und zu reflektieren. Der Praktikumsbericht umfasst 15 bis 20 Seiten exklusive der Anhänge;
- h. Praxisbericht: ein schriftlicher Bericht über die abgeleisteten Schulpraktischen Übungen. Er hat zum Ziel, die in der Schule in den selbst gehaltenen Unterrichtsstunden gesammelten Erfahrungen in geeigneter Weise zu dokumentieren, zu analysieren und zu reflektieren. Der Praxisbericht umfasst 15 bis 25 Seiten exklusive der Anhänge.

(4) In allen Modulen wird die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung die entsprechende Modulveranstaltung nochmals zu besuchen.

§ 6

Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studienfachs Informatik bildet die Naturwissenschaftliche Fakultät III einen Studien- und Prüfungsausschuss.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus drei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter. Der Studien- und Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und ihre Stellvertreterin bzw. seinen Stellvertreter; beide müssen Professorinnen bzw. Professoren sein.

§ 7

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Fachspezifischen Bestimmungen wurden beschlossen vom Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät III am 16.03.2026; der Senat hat hierzu Stellung genommen am 15.04.2026.

(2) Diese Fachspezifischen Bestimmungen treten zum Wintersemester 2026/2027 in Kraft und werden im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg veröffentlicht.

(3) Diese Fachspezifischen Bestimmungen gelten für Studierende, die bereits im Studienfach Informatik im Studiengang Lehramt an Gymnasien und im Studienfach Informatik im Studiengang Lehramt an Sekundarschulen (Erweiterungsfach) eingeschrieben sind und für Studierende, die ab dem Wintersemester 2026/2027 das Studium im Studienfach Informatik im Studiengang Lehramt an Gymnasien oder im Studiengang Lehramt an Sekundarschulen aufnehmen bzw. sich dafür bewerben. Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt. Studiengangsspezifische Regelungen für das Anerkennungsverfahren werden auf den Internetseiten der Fakultät veröffentlicht.

(4) Soweit Studierende nach Absatz 3 vor dem Inkrafttreten dieser Fachspezifischen Bestimmungen eine von ihr betroffene Modulleistung nicht bestanden haben, kann diese nach

den Regelungen der bisherigen Fachspezifischen Bestimmungen in der bei Anmeldung zur Modulprüfung gültigen Fassung spätestens bis zum 31.03.2028 wiederholt werden.

(5) Studierende, die ihr Studium im Studienfach Informatik im Studiengang Lehramt an Gymnasien oder im Studiengang Lehramt an Sekundarschulen (Erweiterungsfach) bereits vor dem Wintersemester 2026/2027 aufgenommen haben, können der Anwendung der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an allgemeinbildenden Schulen im Land Sachsen-Anhalt (Lehramtsprüfungsverordnung - LAPrVO LSA) vom 26.03.2008 (GVBl. LSA 2008, S. 76), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.04.2026 (GVBl. LSA 2026, S. 130) und dieser Fachspezifischen Bestimmungen bis 30.09.2028 gegenüber dem Zentralen Prüfungsamt für Lehrämter widersprechen. Der Widerspruch erstreckt sich auf das gesamte Lehramtsstudium. Das Studium kann in diesem Fall bis zum 30.09.2034 nach der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an allgemein bildenden Schulen im Land Sachsen-Anhalt (1. LPVO - Allg. bild. Sch.) vom 26. März 2008, zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. September 2021 (GVBl. LSA 2021, S. 493), in Verbindung mit den Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Informatik im Studiengang Lehramt an Gymnasien und im Studiengang Lehramt an Sekundarschulen (Erweiterungsfach) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 18.04.2007 (ABl. 2008, Nr. 7, S. 34) in der Fassung der Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Informatik im Studiengang Lehramt an Gymnasien und im Studiengang Lehramt an Sekundarschulen (Erweiterungsfach) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 19.04.2012 (ABl. 2012, Nr. 9, S. 78) beendet werden. Nach Ablauf des 30.09.2034 werden die Studierenden, die ihr Studium noch nicht beendet haben, in diese Fachspezifischen Bestimmungen übergeleitet; Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Für Studierende im Studienfach Informatik im Studiengang Lehramt an Gymnasien oder im Studiengang Lehramt an Sekundarschulen (Erweiterungsfach), die sich vor dem Wintersemester 2026/27 bereits zur ersten Staatsprüfung bzw. zur Erweiterungsprüfung angemeldet haben, aber noch nicht zugelassen wurden, gilt § 59 der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an allgemeinbildenden Schulen im Land Sachsen-Anhalt (Lehramtsprüfungsverordnung - LAPrVO LSA) vom 26.03.2008 (GVBl. LSA 2008, S. 76), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.04.2026 (GVBl. LSA 2026, S. 130).

(7) Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Informatik im Studiengang Lehramt an Gymnasien und im Studiengang Lehramt an Sekundarschulen (Erweiterungsfach) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 18.04.2007 (ABl. 2008, Nr. 7, S. 34) in der Fassung der Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Informatik im Studiengang Lehramt an Gymnasien und im Studiengang Lehramt an Sekundarschulen (Erweiterungsfach) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 19.04.2012 (ABl. 2012, Nr. 9, S. 78) treten zum 01.10.2034 außer Kraft.

Halle (Saale), 15. Mai 2026

Prof. Dr. Claudia Becker
Rektorin

Anlage 1
Studienfachübersicht Lehramt Gymnasien Informatik

Pflichtmodule									
ID	Modultitel	Teilnahme- voraus- setzung	Kontakt- studium (in SWS)	LP	Studien- leistung	Modul- vorleistung	Modul- leistung ¹⁾	Anteil an Abschluss- note ²⁾	Empfehlung Studien- semester
INF.00882	Automaten und Berechenbarkeit	Ja	6	10	Ja	Nein	<u>mündl. Prüfung</u>	Ja	4. oder 6.
INF.00679	Datenstrukturen und Effiziente Algorithmen I	Ja	4	5	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur	Ja	2. oder 4.
INF.06483	Einführung in Datenbanken	Nein	4	5	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur oder Open- Book- Prüfung	Ja	3. oder 5.
INF.05179	Einführung in Rechnerarchitektur	Nein	4	5	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur oder Open- Book- Prüfung	Ja	3.
INF.08812	Fachdidaktik Informatik I: Basismodul	Nein	4	5	Nein	Ja	mündl. Prüfung oder Klausur	Ja	2.
INF.08813	Fachdidaktik Informatik II: Praxismodul	Ja	4	5	Nein	Ja	Praxisberich t	Nein	3.

INF.08814	Fachdidaktik Informatik III: Vertiefungs- und Forschungsmodul	Ja	4	5	Ja	Ja	<u>mündl. Prüfung</u>	Ja	4.
INF.03776	Informatik und Gesellschaft	Nein	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit	Ja	6. oder 8.
INF.00685	Konzepte der Programmierung	Ja	4	5	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur	Nein	3.
INF.05173	Mathematische Grundlagen der Informatik und Konzepte der Modellierung	Nein	8	15	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur	Nein	1. und 2.
INF.00677	Objektorientierte Programmierung	Nein	4	5	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur	Ja	1.
INF.08792	Schulpraktikum Informatik	Ja	2	10	Nein	Nein	Praktikums bericht	Nein	4. und 5.
INF.05177	Softwaretechnik (Lehramt)	Ja	4	5	Ja	Nein	<u>mündl. Prüfung</u>	Ja	5.
INF.05187	Technische Informatik, Betriebssysteme und Rechnernetze (Lehramt)	Nein	4	5	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur	Nein	5.

¹⁾ Laut § 44 Abs 2 1. LPVO müssen mindestens zwei fachwissenschaftliche Module und mindestens ein fachdidaktisches Modul mit einer mündlichen Prüfung abschließen. Diese Prüfungen sind unterstrichen.

²⁾ Bewertungen von Modulleistungen, die nicht in die Abschlussnote einfließen, sind unbenotet.

Wahlpflichtmodule									
Wahlmodule Lehramt (Gymnasium) ³⁾									
ID	Modultitel	Teilnahme- voraus- setzung	Kontakt- studium (in SWS)	LP	Studien- leistung	Modul- vorleistung	Modul- leistung ¹⁾	Anteil an Abschluss- note ²⁾	Empfehlung Studien- semester
INF.00893	Algorithmen auf Sequenzen I	Ja	4	5	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur	Nein	6. oder 8.
INF.06484	Datenbank-Programmierung	Ja	4	5	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur oder Hausarbeit oder Anwendung projekt	Nein	6. oder 8.
INF.00885	Datenstrukturen und Effiziente Algorithmen II	Ja	4	5	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur	Nein	5. oder 7.
INF.06485	Einführung in Data Science	Nein	4	5	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur oder Bericht	Nein	5. oder 7.
INF.02362	Einführung in die Bildverarbeitung	Ja	4	5	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur	Nein	6. oder 8.
INF.08688	Einführung in die IT-Sicherheit	Nein	4	5	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder	Nein	6. oder 8.

							Klausur		
INF.02506	Einführung in die Künstliche Intelligenz	Nein	4	5	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur	Nein	nicht festlegbar
INF.00896	Grundlagen des World Wide Web	Ja	4	5	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur oder Hausarbeit oder oder Anwendung projekt	Nein	nicht festlegbar
INF.05175	Komponenten- und Service-Orientierte Software	Ja	4	5	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur	Nein	6. oder 8.
INF.08027	Rechnernetze und verteilte Systeme	Nein	3	5	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur oder Open-Book-Prüfung	Nein	5. oder 7.
INF.01091	Theorie der Datensicherheit	Nein	4	5	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur	Nein	6. oder 8.

³⁾ Es sind zwei Wahlmodule im Gesamtumfang von 10 LP zu belegen.

Anlage 2
Studienfachübersicht Lehramt Sekundarschulen Informatik

Pflichtmodule									
ID	Modultitel	Teilnahme- voraus- setzung	Kontakt- studium (in SWS)	LP	Studien- leistung	Modul- vorleistung	Modul- leistung ¹⁾	Anteil an Abschluss- note ²⁾	Empfehlung Studien- semester
INF.00679	Datenstrukturen und Effiziente Algorithmen I	Ja	4	5	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur	Ja	2. oder 4.
INF.08915	Einführung in Datenbanken (Lehramt Sekundarschule)	Nein	4	5	Ja	Nein	mündl. Prüfung	Ja	3. oder 5.
INF.05179	Einführung in Rechnerarchitektur	Nein	4	5	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur oder Open-Book-Prüfung	Ja	3.
INF.08812	Fachdidaktik Informatik I: Basismodul	Nein	4	5	Nein	Ja	mündl. Prüfung oder Klausur	Ja	2.
INF.08813	Fachdidaktik Informatik II: Praxismodul	Ja	4	5	Nein	Ja	Praxisbe- richt	Nein	3.
INF.08814	Fachdidaktik Informatik III: Vertiefungs- und Forschungs- modul	Ja	4	5	Ja	Ja	mündl. Prüfung	Ja	4.
INF.03776	Informatik und Gesellschaft	Nein	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit	Ja	6. oder 8.

INF.00685	Konzepte der Programmierung	Ja	4	5	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur	Nein	3.
INF.05173	Mathematische Grundlagen der Informatik und Konzepte der Modellie- rung	Nein	8	15	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur	Nein	1. und 2.
INF.00677	Objektorientierte Programmie- rung	Nein	4	5	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur	Ja	1.
INF.08792	Schulpraktikum Informatik	Ja	2	10	Nein	Nein	Prakti- kumsbericht	Nein	4. und 5.
INF.05177	Softwaretechnik (Lehramt)	Ja	4	5	Ja	Nein	mündl. Prüfung	Ja	5.
INF.05187	Technische Informatik, Betriebssysteme und Rechnernetze (Lehramt)	Nein	4	5	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur	Nein	5.

¹⁾ Laut § 35 Abs 2 1. LPVO müssen mindestens zwei fachwissenschaftliche Module und mindestens ein fachdidaktisches Modul mit einer mündlichen Prüfung abschließen. Diese Prüfungen sind unterstrichen.

²⁾ Bewertungen von Modulleistungen, die nicht in die Abschlussnote einfließen, sind unbenotet.

Wahlpflichtmodule									
Wahlmodule Lehramt (Sekundarschule) ³⁾									
ID	Modultitel	Teilnahme- voraus- setzung	Kontakt- studium (in SWS)	LP	Studien- leistung	Modul- vorleistung	Modul- leistung ¹⁾	Anteil an Abschluss- note ²⁾	Empfehlung Studien- semester
INF.00893	Algorithmen auf Sequenzen I	Ja	4	5	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur	Nein	6. oder 8.
INF.06484	Datenbank-Programmierung	Ja	4	5	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur oder Hausarbeit oder Anwen- dungspro- jekt	Nein	6. oder 8.
INF.00885	Datenstrukturen und Effiziente Algorithmen II	Ja	4	5	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur	Nein	5. oder 7.
INF.06485	Einführung in Data Science	Nein	4	5	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur oder Bericht	Nein	5. oder 7.
INF.02362	Einführung in die Bildverarbei- tung	Ja	4	5	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur	Nein	6. oder 8.
INF.08688	Einführung in die IT-Sicherheit	Nein	4	5	Ja	Nein	mündl.	Nein	6. oder 8.

							Prüfung oder Klausur		
INF.02506	Einführung in die Künstliche Intelligenz	Nein	4	5	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur	Nein	nicht festlegbar
INF.00896	Grundlagen des World Wide Web	Ja	4	5	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur oder Haus- arbeit oder Anwen- dungspro- jekt	Nein	nicht fest- legbar
INF.05175	Komponenten- und Service- Orientierte Software	Ja	4	5	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur	Nein	6. oder 8.
INF.08027	Rechnernetze und verteilte Systeme	Nein	3	5	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur oder Open- Book- Prüfung	Nein	5. oder 7.
INF.01091	Theorie der Datensicherheit	Nein	4	5	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur	Nein	6. oder 8.

³⁾ Es ist ein Wahlmodul im Gesamtumfang von 5 LP zu belegen.